

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/23 G314 2312970-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2026

Entscheidungsdatum

23.02.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art1 §14

GGG Art1 §18 Abs2 Z1

GGG Art1 §2 Z1 litc

GGG Art1 §32 TP2

GGG Art1 §32 TP3

GGG Art1 §4 Abs4

GGG Art1 §7 Abs1 Z1

JN §56

RATG §7

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. JN § 56 heute
 2. JN § 56 gültig ab 01.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 3. JN § 56 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
 4. JN § 56 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 5. JN § 56 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
-
1. RATG § 7 heute
 2. RATG § 7 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2003
 3. RATG § 7 gültig von 01.07.1969 bis 31.12.2004

Spruch

G314 2312970-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von XXXX in XXXX , vertreten durch die PEISSEL & SOMMER Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen vom XXXX 2025, XXXX , betreffend Gerichtsgebühren (Grundverfahren XXXX des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX) zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von römisch 40 in römisch 40 , vertreten durch die PEISSEL & SOMMER Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen vom römisch 40 2025, römisch 40 , betreffend Gerichtsgebühren (Grundverfahren römisch 40 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40) zu Recht:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensengang und Sachverhalt:

Mit Klage vom XXXX .2018 erhob eine klagende Partei gegen den Beschwerdeführer (BF) als Beklagten beim Landesgericht für Zivilrechtssachen XXXX das Klagebegehren, er sei ihr gegenüber schuldig, in einen (näher bezeichneten) Kaufvertrag einzuwilligen. Im Rubrum der Klage wird der Streitgegenstand wie folgt angegeben: „Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts, Streitwert EUR 19.621,68 gemäß § 15 Abs 1 GGG, EUR 104.500 gemäß RATG, bewertet gemäß § 56 Abs 2 JN“. Dazu bringt die klagende Partei vor, der BF habe mit ihr einen Konsensualvertrag über den Kauf einer Liegenschaft samt Inventar um EUR 104.500 geschlossen, weigere sich jedoch, eine entsprechende Vertragsurkunde zu unterfertigen. Der Einheitswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft betrage EUR 19.621,68. Als Streitwert sei gemäß § 60 Abs 2 JN iVm § 15 Abs 1 GGG der dreifache Einheitswert heranzuziehen. Als Streitwert nach dem RATG werde der Kaufpreis der Liegenschaft inklusive Inventar veranschlagt, der „in formeller Hinsicht gemäß § 56 Abs 2 JN“ mit EUR 104.500 bewertet werde. Mit Klage vom römisch 40 .2018 erhob eine klagende Partei gegen den Beschwerdeführer (BF) als Beklagten beim Landesgericht für Zivilrechtssachen römisch 40 das Klagebegehren, er sei ihr gegenüber schuldig, in einen (näher bezeichneten) Kaufvertrag einzuwilligen. Im Rubrum der Klage wird der Streitgegenstand wie folgt angegeben: „Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts, Streitwert EUR 19.621,68 gemäß Paragraph 15, Absatz eins, GGG, EUR 104.500 gemäß RATG, bewertet gemäß Paragraph 56, Absatz 2, JN“. Dazu bringt die klagende Partei vor, der BF habe mit ihr einen Konsensualvertrag über den Kauf einer Liegenschaft samt Inventar um EUR 104.500 geschlossen, weigere sich jedoch, eine entsprechende Vertragsurkunde zu unterfertigen. Der Einheitswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft betrage EUR 19.621,68. Als Streitwert sei gemäß Paragraph 60, Absatz 2, JN in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz

eins, GGG der dreifache Einheitswert heranzuziehen. Als Streitwert nach dem RATG werde der Kaufpreis der Liegenschaft inklusive Inventar veranschlagt, der „in formeller Hinsicht gemäß Paragraph 56, Absatz 2, JN“ mit EUR 104.500 bewertet werde.

Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen XXXX wurde das Verfahren über diese Klage zu AZ XXXX v geführt. In der Klagebeantwortung bemängelte der BF den Streitwert gemäß § 7 RATG als zu hoch und begehrte die Herabsetzung auf EUR 5.000. Im Protokoll der Verhandlung vom XXXX .2019 ist dazu unter anderem Folgendes festgehalten: „Mit den Parteien wird die Zuständigkeitsfrage erörtert und geht das Gericht davon aus, dass letztlich eine Bewertung ... nach § 56 Abs 2 JN vorliegt, ... die sich über den Umweg des § 60 Abs 2 JN auf den Einheitswert bezieht, welcher nach dem Klagsvorbringen EUR 19.621,68 beträgt. Eine Einigung im Sinne von § 7 Abs 1 RATG scheitert. Der Richter verkündet sohin den Beschluss: Der Streitwert gemäß RATG wird mit EUR 104.500 entsprechend dem zunächst vereinbarten Kaufpreis festgesetzt“. In dieser Verhandlung erweiterte die klagende Partei das Klagebegehren um ein Eventualbegehren auf Zahlung von EUR 104.500 Zug-um-Zug gegen die Übertragung des Eigentumsrechts an der Liegenschaft an den BF. Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen römisch 40 wurde das Verfahren über diese Klage zu AZ römisch 40 v geführt. In der Klagebeantwortung bemängelte der BF den Streitwert gemäß Paragraph 7, RATG als zu hoch und begehrte die Herabsetzung auf EUR 5.000. Im Protokoll der Verhandlung vom römisch 40 .2019 ist dazu unter anderem Folgendes festgehalten: „Mit den Parteien wird die Zuständigkeitsfrage erörtert und geht das Gericht davon aus, dass letztlich eine Bewertung ... nach Paragraph 56, Absatz 2, JN vorliegt, ... die sich über den Umweg des Paragraph 60, Absatz 2, JN auf den Einheitswert bezieht, welcher nach dem Klagsvorbringen EUR 19.621,68 beträgt. Eine Einigung im Sinne von Paragraph 7, Absatz eins, RATG scheitert. Der Richter verkündet sohin den Beschluss: Der Streitwert gemäß RATG wird mit EUR 104.500 entsprechend dem zunächst vereinbarten Kaufpreis festgesetzt“. In dieser Verhandlung erweiterte die klagende Partei das Klagebegehren um ein Eventualbegehren auf Zahlung von EUR 104.500 Zug-um-Zug gegen die Übertragung des Eigentumsrechts an der Liegenschaft an den BF.

Gegen das im Wesentlichen klagsstattgebende Urteil vom XXXX erhob der BF am XXXX eine im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte Berufung an das Oberlandesgericht XXXX , mit der dieses vollinhaltlich angefochten wurde. Auf der ersten Seite der Rechtsmittelschrift ist der Streitgegenstand wie folgt angegeben: „Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts, Streitwert EUR 19.621,68 GGG; RATG EUR 104.500; JN EUR 5.000“. Für die Berufung wurde eine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG von EUR 1.143 durch Abbuchung und Einziehung entrichtet. Gegen das im Wesentlichen klagsstattgebende Urteil vom römisch 40 erhob der BF am römisch 40 eine im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte Berufung an das Oberlandesgericht römisch 40 , mit der dieses vollinhaltlich angefochten wurde. Auf der ersten Seite der Rechtsmittelschrift ist der Streitgegenstand wie folgt angegeben: „Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts, Streitwert EUR 19.621,68 GGG; RATG EUR 104.500; JN EUR 5.000“. Für die Berufung wurde eine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG von EUR 1.143 durch Abbuchung und Einziehung entrichtet.

Mit dem Urteil vom XXXX , GZ XXXX , gab das Oberlandesgericht XXXX der Berufung des BF nicht Folge. Dagegen erhob er eine am XXXX im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte (außerordentliche) Revision, die vom Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom XXXX zurückgewiesen wurde. Für die Revision wurde eine Pauschalgebühr nach TP 3 GGG von EUR 1.431 durch Abbuchung und Einziehung entrichtet. Mit dem Urteil vom römisch 40 , GZ römisch 40 , gab das Oberlandesgericht römisch 40 der Berufung des BF nicht Folge. Dagegen erhob er eine am römisch 40 im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte (außerordentliche) Revision, die vom Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom römisch 40 zurückgewiesen wurde. Für die Revision wurde eine Pauschalgebühr nach TP 3 GGG von EUR 1.431 durch Abbuchung und Einziehung entrichtet.

Im Rahmen einer Gebührenrevision schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX dem BF nach erfolgloser Lastschriftanzeige mit dem als Mandatsbescheid erlassenen Zahlungsauftrag vom XXXX für das obige Grundverfahren ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 104.500 weitere Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG von insgesamt EUR 7.445 sowie die Einhebungsgebühr nach § 6a Abs 1 GEG von EUR 8, insgesamt daher EUR 7.453, vor. Im Rahmen einer Gebührenrevision schrieb die Kostenbeamtin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40 dem BF nach erfolgloser Lastschriftanzeige mit dem als Mandatsbescheid erlassenen Zahlungsauftrag vom römisch 40 für das obige Grundverfahren ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 104.500 weitere Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG von insgesamt EUR 7.445 sowie die Einhebungsgebühr nach Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von EUR 8, insgesamt daher EUR 7.453, vor.

Aufgrund der vom BF dagegen erhobenen Vorstellung schrieb der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtsachen

XXXX ihm mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid Gebühren für die oben angeführten Rechtsmittelverfahren von insgesamt EUR 7.453, die sich aus der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG von EUR 4.294 und der Pauschalgebühr nach TP 3 lit a GGG von EUR 5.725, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen von EUR 1.143 (Pauschalgebühr nach TP 2 GGG) und EUR 1.431 (Pauschalgebühr nach TP 3 GGG) zuzüglich der Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG von EUR 8 zusammensetzen, zur Zahlung binnen 14 Tagen vor. Dies wird zusammengefasst damit begründet, dass für die Berufung und die Revision jeweils Pauschalgebühren ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 19.622 entrichtet worden seien. Im Zuge der Gebührenrevision habe sich ergeben, dass die Bemessungsgrundlage tatsächlich EUR 104.500 betrage, weil bei der Vorschreibung der Gerichtsgebühren gemäß § 18 Abs 2 Z 1 GGG von dem gemäß § 7 RATG geänderten Streitwert auszugehen sei. Dies gelte auch dann, wenn das Gericht die Streitwertwahl der klagenden Partei im Beschluss nach § 7 RATG entgegen dem Herabsetzungsbegehren der beklagten Partei bestätigt habe. Diese Streitwertfestsetzung wirke im Rechtsmittelverfahren für die streitwertabhängigen Kosten weiter. Unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Gebühren seien im Grundverfahren vom BF – ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 104.500 – noch die vorgeschriebenen Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG zuzüglich der Einhebungsgebühr zu entrichten. Aufgrund der vom BF dagegen erhobenen Vorstellung schrieb der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtsachen römisch 40 ihm mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid Gebühren für die oben angeführten Rechtsmittelverfahren von insgesamt EUR 7.453, die sich aus der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG von EUR 4.294 und der Pauschalgebühr nach TP 3 Litera a, GGG von EUR 5.725, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen von EUR 1.143 (Pauschalgebühr nach TP 2 GGG) und EUR 1.431 (Pauschalgebühr nach TP 3 GGG) zuzüglich der Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von EUR 8 zusammensetzen, zur Zahlung binnen 14 Tagen vor. Dies wird zusammengefasst damit begründet, dass für die Berufung und die Revision jeweils Pauschalgebühren ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 19.622 entrichtet worden seien. Im Zuge der Gebührenrevision habe sich ergeben, dass die Bemessungsgrundlage tatsächlich EUR 104.500 betrage, weil bei der Vorschreibung der Gerichtsgebühren gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, GGG von dem gemäß Paragraph 7, RATG geänderten Streitwert auszugehen sei. Dies gelte auch dann, wenn das Gericht die Streitwertwahl der klagenden Partei im Beschluss nach Paragraph 7, RATG entgegen dem Herabsetzungsbegehren der beklagten Partei bestätigt habe. Diese Streitwertfestsetzung wirke im Rechtsmittelverfahren für die streitwertabhängigen Kosten weiter. Unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Gebühren seien im Grundverfahren vom BF – ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 104.500 – noch die vorgeschriebenen Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG zuzüglich der Einhebungsgebühr zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des BF, mit der er eine Abänderung in dem Sinn anstrebt, dass ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 19.621,68 die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG mit EUR 1.143 und die Pauschalgebühr nach TP 3 lit a GGG mit EUR 1.431 festgesetzt werde. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Bemessungsgrundlage im Grundverfahren nach § 15 Abs 1 GGG der dreifache Einheitswert sei. Die Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 lit a GGG seien richtigerweise davon ausgehend entrichtet worden. Der Streitwert sei nicht gemäß § 7 RATG geändert worden; vielmehr sei der Streitwert nach RATG vom Gericht mit dem Betrag festgelegt worden, den die klagende Partei schon in der Klage genannt habe. Dies ziehe keine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren iSd § 18 Abs 2 Z 1 GGG nach sich. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des BF, mit der er eine Abänderung in dem Sinn anstrebt, dass ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von EUR 19.621,68 die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG mit EUR 1.143 und die Pauschalgebühr nach TP 3 Litera a, GGG mit EUR 1.431 festgesetzt werde. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Bemessungsgrundlage im Grundverfahren nach Paragraph 15, Absatz eins, GGG der dreifache Einheitswert sei. Die Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 Litera a, GGG seien richtigerweise davon ausgehend entrichtet worden. Der Streitwert sei nicht gemäß Paragraph 7, RATG geändert worden; vielmehr sei der Streitwert nach RATG vom Gericht mit dem Betrag festgelegt worden, den die klagende Partei schon in der Klage genannt habe. Dies ziehe keine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren iSd Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, GGG nach sich.

Der Präsident des Landesgerichts für ZivilrechtssachenXXXX legte die Beschwerde unter Anschluss der Justizverwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor. Der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40 legte die Beschwerde unter Anschluss der Justizverwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Akten. In der Beschwerde, die den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen nicht entgegentritt, wird im Wesentlichen die rechtliche Beurteilung der Vorschreibungsbehörde bekämpft.

Somit steht der relevante Sachverhalt anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens fest, sodass sich mangels widerstreitender Beweisergebnisse eine eingehendere Beweiswürdigung erübrigt.

Rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass hier das GGG und das GEG in der jeweils bei Gebührenanfall stehenden Fassung anzuwenden sind. Der Anspruch des Bundes auf die Rechtsmittelgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG ist gemäß § 2 Z 1 lit c GGG jeweils mit Überreichung der Rechtsmittelschriften entstanden. Vorauszuschicken ist, dass hier das GGG und das GEG in der jeweils bei Gebührenanfall stehenden Fassung anzuwenden sind. Der Anspruch des Bundes auf die Rechtsmittelgebühren nach TP 2 und TP 3 GGG ist gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera c, GGG jeweils mit Überreichung der Rechtsmittelschriften entstanden.

Der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG unterliegen nach Anmerkung 1 zu TP 2 GGG insbesondere Berufungsverfahren. Der Pauschalgebühr nach TP 3 lit a GGG unterliegen nach Anmerkung 1 zu TP 3 GGG insbesondere Revisionsverfahren. Zahlungspflichtig ist gemäß § 7 Abs 1 Z 1 GGG jeweils der BF als Rechtsmittelwerber. Der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG unterliegen nach Anmerkung 1 zu TP 2 GGG insbesondere Berufungsverfahren. Der Pauschalgebühr nach TP 3 Litera a, GGG unterliegen nach Anmerkung 1 zu TP 3 GGG insbesondere Revisionsverfahren. Zahlungspflichtig ist gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, GGG jeweils der BF als Rechtsmittelwerber.

Die Bemessungsgrundlage der Gerichtsgebühren ist das Berufungs- bzw. das Revisionsinteresse, also gemäß § 14 GGG der Wert des Streitgegenstands nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN, da hier keine gerichtskostenrechtlichen Sonderbestimmungen (§§ 15 und 16 GGG) anzuwenden sind. Insbesondere kommt der dreifache Einheitswert der Liegenschaft iSd § 15 Abs 1 GGG als Gebührenbemessungsgrundlage nicht in Betracht, weil nicht die Liegenschaft selbst Ziel des Klagebegehrens (also streitverfangen) ist. Die Klage ist nicht – wie im Rubrum fälschlich angegeben – auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts für die klagende Partei gerichtet, sondern – wie das Klagebegehren zeigt – auf Abgabe einer Willenserklärung, konkret auf Zustimmung zu einem näher bezeichneten Kaufvertrag. Bei einer derartigen Klage richtet sich die Gebührenbemessungsgrundlage gemäß § 14 GGG iVm §§ 56 Abs 2, 59 JN grundsätzlich nach der Bewertung durch die klagende Partei (vgl. Dokalik/Schuster, Gerichtsgebühren¹⁵ § 15 GGG E 3 ff und E 34). Für die vom BF angestrebte Anwendung von § 15 Abs 1 GGG bleibt somit kein Raum. Die Bemessungsgrundlage der Gerichtsgebühren ist das Berufungs- bzw. das Revisionsinteresse, also gemäß Paragraph 14, GGG der Wert des Streitgegenstands nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 JN, da hier keine gerichtskostenrechtlichen Sonderbestimmungen (Paragraphen 15 und 16 GGG) anzuwenden sind. Insbesondere kommt der dreifache Einheitswert der Liegenschaft iSd Paragraph 15, Absatz eins, GGG als Gebührenbemessungsgrundlage nicht in Betracht, weil nicht die Liegenschaft selbst Ziel des Klagebegehrens (also streitverfangen) ist. Die Klage ist nicht – wie im Rubrum fälschlich angegeben – auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts für die klagende Partei gerichtet, sondern – wie das Klagebegehren zeigt – auf Abgabe einer Willenserklärung, konkret auf Zustimmung zu einem näher bezeichneten Kaufvertrag. Bei einer derartigen Klage richtet sich die Gebührenbemessungsgrundlage gemäß Paragraph 14, GGG in Verbindung mit Paragraphen 56, Absatz 2, 59, JN grundsätzlich nach der Bewertung durch die klagende Partei vergleiche Dokalik/Schuster, Gerichtsgebühren¹⁵ Paragraph 15, GGG E 3 ff und E 34). Für die vom BF angestrebte Anwendung von Paragraph 15, Absatz eins, GGG bleibt somit kein Raum.

Hier hat die klagende Partei ihr Begehren in der Klage mit EUR 104.500 nach dem RATG und mit EUR 19.622 (gerundet gemäß § 6 Abs 2 GGG) nach dem GGG bewertet. Hat die klagende Partei für den Streitwert zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen (nach dem RATG einerseits und nach dem GGG andererseits) angegeben, kann der Gebührenanspruch des Bundes durch die gesonderte Wahl der niedrigeren Bemessungsgrundlage nicht geschmälert werden (siehe VwGH 24.01.2002, 2001/16/0614). Demnach beträgt die Gebührenbemessungsgrundlage für die Klage EUR 104.500. Hier hat die klagende Partei ihr Begehren in der Klage mit EUR 104.500 nach dem RATG und mit EUR 19.622 (gerundet gemäß Paragraph 6, Absatz 2, GGG) nach dem GGG bewertet. Hat die klagende Partei für den Streitwert zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen (nach dem RATG einerseits und nach dem GGG andererseits)

angegeben, kann der Gebührenanspruch des Bundes durch die gesonderte Wahl der niedrigeren Bemessungsgrundlage nicht geschmälert werden (siehe VwGH 24.01.2002, 2001/16/0614). Demnach beträgt die Gebührenbemessungsgrundlage für die Klage EUR 104.500.

In der Folge ist der Streitwertberechnung in analoger Anwendung des § 56 Abs 1 JN die Höhe der Geldsumme des von der klagenden Partei in der Verhandlung vom XXXX ergänzend erhobenen Eventualbegehrens zugrunde zu legen, da im Fall der Änderung des Werts des Streitgegenstands infolge einer Erweiterung in Gestalt eines Eventualbegehrens für die Berechnung der Pauschalgebühr der in dem Eventualbegehren angegebene Geldbetrag entscheidend ist (siehe VwGH 10.04.2024, Ra 2022/16/0113). Auch die Anwendung dieser Grundsätze führt zu einer Gebührenbemessungsgrundlage von EUR 104.500. In der Folge ist der Streitwertberechnung in analoger Anwendung des Paragraph 56, Absatz eins, JN die Höhe der Geldsumme des von der klagenden Partei in der Verhandlung vom römisch 40 ergänzend erhobenen Eventualbegehrens zugrunde zu legen, da im Fall der Änderung des Werts des Streitgegenstands infolge einer Erweiterung in Gestalt eines Eventualbegehrens für die Berechnung der Pauschalgebühr der in dem Eventualbegehren angegebene Geldbetrag entscheidend ist (siehe VwGH 10.04.2024, Ra 2022/16/0113). Auch die Anwendung dieser Grundsätze führt zu einer Gebührenbemessungsgrundlage von EUR 104.500.

Die Vorschreibungsbehörde ist an die von der klagenden Partei angegebene Geldsumme iSd § 56 Abs 1 JN bzw. den angegebenen Wert iSd § 56 Abs 2 JN als Bemessungsgrundlage gebunden, sofern der Betrag nicht nach § 60 JN oder § 7 RATG vom Richter geändert wird. Die Vorschreibungsbehörde ist an die von der klagenden Partei angegebene Geldsumme iSd Paragraph 56, Absatz eins, JN bzw. den angegebenen Wert iSd Paragraph 56, Absatz 2, JN als Bemessungsgrundlage gebunden, sofern der Betrag nicht nach Paragraph 60, JN oder Paragraph 7, RATG vom Richter geändert wird.

Hier bleibt es auch nach der Anwendung von § 18 Abs 2 Z 1 GGG bei einer Gebührenbemessungsgrundlage von EUR 104.500. Nach dieser Bestimmung bildet ein gemäß § 7 RATG geänderter Streitwert die Bemessungsgrundlage. Ein Beschluss des Gerichts nach § 7 RATG ist für die Justizverwaltungsbehörden bei der Gebührenfestsetzung bindend (siehe VwGH 05.09.2019, Ra 2019/16/0150). Es ist auch in diesem Zusammenhang nicht zulässig, die Wirkungen der gemäß § 7 RATG vorgenommenen Streitwertfestsetzung auf den Anwendungsbereich des Rechtsanwaltstarifs zu beschränken und vom Anwendungsbereich des GGG auszunehmen (vgl. VwGH 23.10.2008, 2006/16/0143). Die Streitwertfestsetzung des Gerichts gemäß § 7 RATG bleibt auch dann für die Bemessungsgrundlage der Gerichtsgebühren maßgeblich, wenn das Gericht – wie hier – die Streitwertwahl der klagenden Partei im Beschluss nach § 7 RATG entgegen einem Herabsetzungsbegehren der beklagten Partei bestätigt hat (siehe VwGH 27.09.1995, 95/16/0102). Zwar trifft es zu, dass mit dem Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen XXXX vom XXXX gemäß § 7 RATG gegenüber dem von der klagenden Partei in der Klage angegebenen Streitwert keine „Änderung“ vorgenommen wurde, doch vermag dies an der Maßgeblichkeit dieser Streitwertfestsetzung im Ergebnis nichts zu ändern. Es ist auch nicht ersichtlich, warum dies – wie in der Beschwerde behauptet – im vorliegenden Fall nicht gelten soll. Hier bleibt es auch nach der Anwendung von Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, GGG bei einer Gebührenbemessungsgrundlage von EUR 104.500. Nach dieser Bestimmung bildet ein gemäß Paragraph 7, RATG geänderter Streitwert die Bemessungsgrundlage. Ein Beschluss des Gerichts nach Paragraph 7, RATG ist für die Justizverwaltungsbehörden bei der Gebührenfestsetzung bindend (siehe VwGH 05.09.2019, Ra 2019/16/0150). Es ist auch in diesem Zusammenhang nicht zulässig, die Wirkungen der gemäß Paragraph 7, RATG vorgenommenen Streitwertfestsetzung auf den Anwendungsbereich des Rechtsanwaltstarifs zu beschränken und vom Anwendungsbereich des GGG auszunehmen vergleiche VwGH 23.10.2008, 2006/16/0143). Die Streitwertfestsetzung des Gerichts gemäß Paragraph 7, RATG bleibt auch dann für die Bemessungsgrundlage der Gerichtsgebühren maßgeblich, wenn das Gericht – wie hier – die Streitwertwahl der klagenden Partei im Beschluss nach Paragraph 7, RATG entgegen einem Herabsetzungsbegehren der beklagten Partei bestätigt hat (siehe VwGH 27.09.1995, 95/16/0102). Zwar trifft es zu, dass mit dem Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen römisch 40 vom römisch 40 gemäß Paragraph 7, RATG gegenüber dem von der klagenden Partei in der Klage angegebenen Streitwert keine „Änderung“ vorgenommen wurde, doch vermag dies an der Maßgeblichkeit dieser Streitwertfestsetzung im Ergebnis nichts zu ändern. Es ist auch nicht ersichtlich, warum dies – wie in der Beschwerde behauptet – im vorliegenden Fall nicht gelten soll.

Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorschreibungsbehörde bei der Vorschreibung der Gerichtsgebühren

nach TP 2 und TP 3 lit a GGG an den BF von dem gemäß § 7 RATG festgelegten Streitwert ausgegangen ist, danach die Pauschalgebühren (neu) bemessen hat und den Differenzbetrag, der sich unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Pauschalgebühren ergibt, nacherhoben hat. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorschreibungsbehörde bei der Vorschreibung der Gerichtsgebühren nach TP 2 und TP 3 Litera a, GGG an den BF von dem gemäß Paragraph 7, RATG festgelegten Streitwert ausgegangen ist, danach die Pauschalgebühren (neu) bemessen hat und den Differenzbetrag, der sich unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Pauschalgebühren ergibt, nacherhoben hat.

Gemäß § 4 Abs 4 GGG sind Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes mit der Überreichung der Eingabe begründet wird (wie die Rechtsmittelgebühr nach TP 2 und TP 3 lit a GGG), durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten, wenn die Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht wird. Gemäß § 32 GGG gelten für die Einbringung der Gerichtsgebühren die Bestimmungen des GEG. Werden Gerichtsgebühren nicht sogleich entrichtet oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie gemäß § 6a Abs 1 GEG mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben (Zahlungsauftrag). Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 vorzuschreiben. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, GGG sind Gebühren, bei denen der Anspruch des Bundes mit der Überreichung der Eingabe begründet wird (wie die Rechtsmittelgebühr nach TP 2 und TP 3 Litera a, GGG), durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten, wenn die Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht wird. Gemäß Paragraph 32, GGG gelten für die Einbringung der Gerichtsgebühren die Bestimmungen des GEG. Werden Gerichtsgebühren nicht sogleich entrichtet oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben (Zahlungsauftrag). Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 vorzuschreiben.

Ausgehend von diesen Grundlagen ist der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden, zumal dem BF die Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 lit a GGG und Einhebungsgebühr nach § 6a Abs 1 GEG dem Grunde und der Höhe nach zu Recht vorgeschrieben wurden. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Ausgehend von diesen Grundlagen ist der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden, zumal dem BF die Pauschalgebühren nach TP 2 und TP 3 Litera a, GGG und Einhebungsgebühr nach Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG dem Grunde und der Höhe nach zu Recht vorgeschrieben wurden. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Eine (von keiner Seite beantragte) mündliche Beschwerdeverhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 4 VwGVG, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Eine (von keiner Seite beantragte) mündliche Beschwerdeverhandlung entfällt gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

Die Revision nach Art 133 Abs 4 B-VG ist nicht zuzulassen, weil das BVwG bei der vorliegenden Einzelfallentscheidung keine grundsätzlichen Rechtsfragen im Sinne dieser Gesetzesstelle zu lösen hatte und sich an bestehender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientieren konnte. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist nicht zuzulassen, weil das BVwG bei der vorliegenden Einzelfallentscheidung keine grundsätzlichen Rechtsfragen im Sinne dieser Gesetzesstelle zu lösen hatte und sich an bestehender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientieren konnte.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage Berufung Einhebungsgebühr Gerichtsgebühren Gerichtsgebührenpflicht Klagebegehren Pauschalgebühren Revision Streitwertänderung Zahlungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G314.2312970.1.00

Im RIS seit

09.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at